

Teil 1 - In aller Kürze



EU



Neu: [RL 2013/35/EU](#) »Elektromagnetische Felder«
vom 29.6.2013

Mit dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Einwirkung von elektromagnetischen Feldern während ihrer Arbeit festgelegt.

Die Richtlinie gilt nicht direkt, sie muss vielmehr bis zum 1. Juli 2016 in nationales Recht umgesetzt werden.



Bund



Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 11.6.2013

Ändern Sie für die folgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Änderung: [BImSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 2.7.2013



Änderung: [TEHG](#) »Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz«
vom 15.7.2013

Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf Prüfstellen zur Prüfung von Emissionsberichten.



Änderung: [EnEG](#) »Energieeinspargesetz«
vom 4.7.2013

Die Änderungen betreffen materielle Anforderungen an die Energieeffizienz für Gebäude ab 2020 sowie Anforderungen zu Energieausweisen. Außerdem beinhaltet die Änderung die Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung in einer Verordnung Regelungen zur Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten zu erlassen.



Änderung: [EnEV](#) »Energieeinsparverordnung«
vom 4.7.2013

Die Regelungen zur Außerbetriebnahme elektrischer Speicherheizsysteme wurden aufgehoben.



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 26.6.2013

 Änderung: [ASR A2.1](#) »Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen«
vom 28.5.2013

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 24.6.2013

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 4.7.2013

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 4.7.2013

 Änderung: [GKVG](#) »Güterkraftverkehrsgesetz«
vom 17.6.2013

 Änderung: [OWiG](#) »Ordnungswidrigkeitengesetz«
vom 26.6.2013

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 4.7.2013

Hier hat sich der Gesetzgeber die Option offen gehalten, zu einem späteren Zeitpunkt Regelungen für Baustellen zu definieren. Wenn diese dann eingearbeitet sind, erfahren Sie es an dieser Stelle.

Die Änderungen betreffen den § 6 zum grenzüberschreitenden Verkehr durch Gebietsfremde sowie den § 7, der regelt, welche Dokumente und Nachweise mitgeführt werden müssen.

Die Änderungen betreffen u.a.

- den § 30 »Geldbußen gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen«:
 - (a) Die maximalen Geldbußen wurden hochgesetzt und zwar bei einer vorsätzlichen Straftat von einer auf zehn Millionen Euro, im Falle einer fahrlässigen Straftat von 500.000 Euro auf fünf Millionen Euro.
 - (b) Diese Verzehnfachung ist nun auch vorgesehen für Bußgelder nach anderen Rechtsvorschriften, die auf das OWiG verweisen.
 - (c) Neu aufgenommen Abs. 2a: Das Bußgeld kann auch gegen den Rechtsnachfolger ausgesprochen werden.
- den § 130 »Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen«:
Verweis auf § 30 Abs. 2a (Geldbuße an Rechtsnachfolger).

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundes-Naturschutzgesetz«
vom 6.6.2013

 Änderung: [WRMG](#) »Wasch- und
Reinigungsmittelgesetz«
vom 4.7.2013

 Neu: [BekGS 527](#) »Hergestellte Nanomaterialien«
vom 23.5.2013 (veröffentlicht am 26.6.2013)

Hier wurde im Geltungsbereich außer dem
Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln
auch noch die sonstige Bereitstellung auf dem Markt
angefügt.

Da keiner unserer Kunden davon betroffen ist, gehen
wir hier nicht näher darauf ein.



Berlin (Bln)

 Neufassung: [NatSchG Bln](#) »Naturschutzgesetz Berlin«
vom 29.5.2013

Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Hessen (Hess)

 Änderung: [HAGBNatSchG](#) »Hessisches
Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz«
vom 27.6.2013

Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Saarland (Saar)

 Aufgehoben: [DV-EnEV](#) »Verordnung zur Durchführung
der Energieeinsparverordnung«
zum 4.6.2013

Entfernen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem
Rechtsverzeichnis.



Sachsen (Sachs)



Änderung: [SächsABG](#) »Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz«
vom 6.7.2013



Neufassung: [SächsNatSchG](#) »Sächsisches Naturschutzgesetz«
vom 6.6.2013



Änderung: [SächsUVP](#) »Sächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung«
vom 6.7.2013



Änderung: [SächsWG](#) »Sächsisches Wassergesetz«
vom 6.6.2013

Ändern Sie für die nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik ist diesmal nicht belegt.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Ganzheitliche Unfallanalyse

Bei Unfallanalysen begnügen sich viele Firmen damit die offensichtlichen Ursachen zu ermitteln. Selten wird nach der Ursache hinter der Ursache gefragt.

Diese sind aber wichtig, um nachhaltig das Unfallgeschehen zu reduzieren.

Um kleinen und mittleren Unternehmen eine Hilfe dazu anzubieten, hat die BAuA einen [Leitfaden zur ganzheitlichen Unfallanalyse](#) herausgegeben.

Beispiel:

Eine offensichtliche Unfallursache bei einem umgeknickten Fuß könnte sein dass eine Palette im Weg lag und der Mitarbeiter unaufmerksam war.

Bei der ganzheitlichen Unfallanalyse gibt man sich damit nicht zufrieden, sondern man fragt:

Warum lag die Palette im Weg?

Warum war der Mitarbeiter unaufmerksam?

Auf diese Weise könnte man herausfinden, dass im Logistikprozess etwas schief läuft und/oder dass der Vorgesetzte den Mitarbeiter unter Druck gesetzt hat, die Arbeiten schneller zu erledigen.

Und auch diese Ursachen können weiter hinterfragt werden, mit dem Ziel Randbedingungen (d.h. Arbeitsbedingungen und Arbeitsprozesse) zu schaffen, die einen Unfall grundsätzlich weniger wahrscheinlich machen.



Gefährdungsbeurteilung von psychischen Belastungen

Häufig werden in Gefährdungsbeurteilungen nur die »anfassbaren« Gefährdungen berücksichtigt. Doch auch psychische Belastungen, wie Stress, Termindruck, ständige Arbeitsunterbrechungen etc. stellen eine Gefährdung für die Mitarbeiter dar.

Das Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) hat einen [Report »Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen - Tipps zum Einstieg«](#) in Form eines Leitfadens herausgegeben, der Unternehmen Hilfestellung bei der Herangehensweise bietet.

Psychische Gefährdungen in der Gefährdungsbeurteilung anzusprechen ist ein heikles Thema, denn sehr schnell lässt man es an der gebotenen Objektivität mangeln und beurteilt statt der Gefährdung das Vermögen des Einzelnen mit psychischem Druck umzugehen.

Das darf natürlich nicht sein, deshalb ist dieser Leitfaden eine nützliche Hilfe, die Objektivität zu wahren.



Ständige Erreichbarkeit

Passend zum oben beschriebenen Thema ist auch der [IGA Report »Auswirkungen von ständiger Erreichbarkeit und Präventionsmöglichkeiten«](#). Darin wird ein Überblick über den Stand der Wissenschaft gegeben sowie Empfehlungen für einen guten Umgang in der Praxis.

In einem Nachfolgeprojekt arbeitet die IGA daran, Forschungslücken in Bezug auf das Thema zu schließen. Dafür werden aktuell Unternehmen gesucht, die einen guten Umgang mit ständiger Erreichbarkeit etablieren wollen. Sie sollten über einen relevanten Anteil von Beschäftigten mit einem Diensthandy verfügen. Sollten Sie Interesse haben, können Sie sich in einem [Flyer](#) über die Voraussetzungen für eine Teilnahme informieren.



Leitfaden ElektroStoffV

Am 9. Mai 2013 ist die neue ElektroStoffV in Kraft getreten. Welche Stoffe jetzt davon betroffen sind und welche Produkte/Produktgruppen es betrifft, stellt der DIHK zusammen mit anderen Verbänden in einem [Leitfaden](#) dar.

Der [Leitfaden](#) will Handlungshilfe für Industrie und Handel zur Kommunikation entlang der Lieferkette sein.